

Bundessozialgericht
- 4 RJ 99/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 28. November 1975 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter G e y s e r , M ü l l e r , Dr. B u r d e n s k i und die ehrenamtlichen Richter Frau S c h m i d t und S c h ö n f e l d für Recht erkannt:

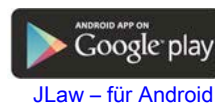
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1904 geborene Kläger hat den Müllerberuf erlernt. Wegen einer im Kriege erlittenen Verwundung, die zu einer Unterschenkelamputation führte, konnte er diesen Beruf nicht mehr ausüben. Er machte deshalb in der Zeit von März 1947 bis März 1949 bei den "Hamburger Werkstätten für Erwerbsbehinderte GmbH" eine Schuhmacherlehre durch. Ihm wurde in dieser Zeit eine Vergütung gezahlt; für ihn wurden Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet. Die Beklagte berücksichtigte diese Beiträge bei der Festsetzung des Altersruhegeldes. Der Kläger wendet sich dagegen; er meint, die Schuhmacherlehre stelle eine Umschulungsmaßnahme dar, die Zeit der Umschulung müsse ihm als Ausfallzeit im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gutgebracht werden. Dies sei für ihn günstiger als die Berücksichtigung der seinem geringen Verdienst entsprechenden niedrigen Beiträge. Die Beklagte lehnte dies durch Bescheid vom 4. Juni 1971 ab.

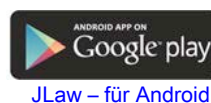
Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. September 1973); die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (Urteil vom 27. Februar 1974).

Das Landessozialgericht (LSG) hat in den Entscheidungsgründen u.a. ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO seien nicht erfüllt. Der Kläger habe eine ordnungsgemäße Schuhmacherlehre absolviert. Dabei habe es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehandelt, es seien auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden. Unter diesen Umständen liege eine Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht vor. Das Einkommen des Klägers habe im übrigen "mit 708,70 RM in knapp 10 Monaten" den für eine versicherungsfreie Nebentätigkeit zulässigen Betrag von damals 65,-- RM monatlich überstiegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Es habe sich auch nicht um eine nur kurzfristige Beschäftigung gehandelt, sie habe mehr als zwei Jahre andauert. Hier- nach komme die Anwendung des § 1255 Abs. 7 Satz 2 RVO nicht in Betracht. Der Fall liege nicht so, daß während einer anzurechnenden Ausfallzeit Beiträge zur Rentenversi- cherung gezahlt worden seien.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit der zuge- lassenen Revision. Er vertritt die Auffassung, daß das LSG § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO unrichtig ausgelegt habe. Die Zeit von März 1947 bis März 1949 müsse als Ausfallzeit gewertet werden. Es sei zwar richtig, daß Beitragszeiten grundsätz- lich vor anrechenbaren beitragslosen Zeiten der Vorrang zu- komme. Von diesem Grundsatz bilde aber die in § 1255 Abs. 7 Satz 2 RVO getroffene Regelung eine Ausnahme. Durch diese Vorschrift solle verhindert werden, daß ein während einer Ausfallzeit erzieltetes geringes Entgelt die persönliche Renten- bemessungsgrundlage herabsetze. Dies müsse auch für den vor- liegenden Fall gelten. Dabei spiele es keine Rolle, daß für den Kläger im Verlaufe der Umschulung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden seien. Tat- sächlich sei die streitige Zeitspanne als Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO zu werten. Der Kläger habe nämlich im Hin- blick auf seine Kriegsbeschädigung seine bisherige versiche- rungspflichtige Beschäftigung nicht mehr weiter ausüben können. Die Umschulung zum Schumacher habe ihn erst wieder in die Lage versetzen sollen, eine neue versicherungspflich- tige Beschäftigung aufzunehmen. Im übrigen seien zwar Bei- träge zur Rentenversicherung gezahlt worden, es müsse aber bezweifelt werden, ob dies auch zu Recht geschehen sei. Versicherungspflicht sei wohl nur mit Rücksicht darauf ange- nommen worden, daß ein "Lehrbrief" vorgelegen habe und des- halb das Umschulungsverhältnis als Lehre angesehen worden sei. Der Kläger sei aber nicht Lehrling, sondern Umschüler gewesen. Zu Beginn der Umschulung habe er bereits im 43. Lebensjahr gestanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Tatsacheninstanzen sowie den dem Verfahren zugrunde liegenden Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm vom 1. Juni 1969 an ein höheres Altersruhegeld unter Zugrundelegung der Zeit vom März 1947 bis März 1949 als Ausfallzeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

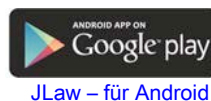
Sie ist der Auffassung, daß der Kläger in der Zeit von März 1947 bis März 1949 eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe. Unter diesen Umständen bestehe keine Möglichkeit, diese Zeit als Ausfallzeit anzurechnen.

Die Revision hat keinen Erfolg. Die Beklagte hat die streitige Zeitspanne zu Recht als Beitragszeit (§ 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO) - nicht als Ausfallzeit - der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers zugrunde gelegt. Nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind Ausfallzeiten u.a. solche Zeiten, in denen - beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen - eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit unterbrochen worden ist. Das Begehren des Klägers scheitert schon daran, daß es an der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung fehlt. Für den Kläger sind während der Zeit von März 1947 bis März 1949 ununterbrochen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden. Diesem Umstand kommt nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG Bedeutung zu (vgl. insbesondere BSG 29, 77 = SozR Nr. 21 zu § 1259 RVO).

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

In dieser Entscheidung heißt es u.a., daß die Zeit, während welcher der Versicherte irgendeine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe, keine Ausfallzeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 RKG (= § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO) sein könne. Diese Schlußfolgerung könne keinem Zweifel unterliegen für den Fall, daß Beiträge entrichtet worden seien. Sie gelte darüber hinaus aber auch dann, wenn der Versicherte ausnahmsweise versicherungsfrei gewesen sei. Aus diesem Grunde ist dort sogar die Zeit, während welcher der Versicherte eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hatte, die zunächst entrichteten Beiträge aber später zurückerstattet wurden, nicht als Ausfallzeit angesehen worden. Es könne keine Rolle spielen – so heißt es in der Entscheidung weiter –, ob für den Beschäftigten aus irgendwelchen Gründen ausnahmsweise Versicherungsfreiheit für eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung bestanden habe. Wenn der Beschäftigte in diesen Fällen aus anderen als gesundheitlichen Gründen keine Beitragszeit zurücklegen könne, so könne diese Zeit auch keine Ausfallzeit sein. Der Zweck einer Ausfallzeit im Sinne der vorbezeichneten Vorschrift sei lediglich der, einen Ausgleich dann zu geben, wenn eine Beitragszeit infolge Krankheit oder Unfall – dies entspricht der damals geltenden Fassung des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO –, nicht aber, wenn sie aus sonstigen Gründen nicht zurückgelegt werden konnte.

Dem in dieser Entscheidung enthaltenen Grundsatz, daß es regelmäßig nicht zulässig sei, eine Beitragszeit als Ausfallzeit zu werten, stimmt der erkennende Senat zu. Der Sinn der Ausfallzeit liegt darin, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß eine Beitragszeit nicht zurückgelegt werden konnte.

Es kann offenbleiben, ob in dem vorliegenden Fall die Wertung der Zeit von März 1947 bis März 1949 als Beitragszeit schon deshalb gerechtfertigt ist, weil tatsächlich ohne Unterbrechung Beiträge geleistet wurden (vgl. § 1423 Abs. 1 RVO) oder



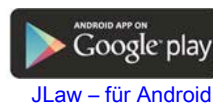
- 6 -

ob es auch darauf ankommt, ob die Beitragsleistung zu Recht erfolgt ist. Die Rechtmäßigkeit der Beiträge kann nämlich nicht in Zweifel gezogen werden. Der Kläger meint, er habe sich damals einer "Umschulung" und damit einer Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO unterzogen. Dies ändert nichts daran, daß diese Maßnahme in der Form einer ordnungsgemäßen Lehre durchgeführt wurde. Davon sind die Tatsacheninstanzen unwidersprochen ausgegangen; die Richtigkeit dieser Wertung kann auch nach dem Vortrag des Klägers in der Revisionsinstanz, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß ein "Lehrbrief" vorgelegen habe, nicht in Zweifel gezogen werden. Es ist insbesondere nicht zu erkennen, inwiefern der vom Kläger behaupteten Verkürzung der Lehrzeit um ein Jahr, zu der es im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter des Klägers gekommen sein mag, in diesem Zusammenhang Bedeutung beigemessen werden könnte. Als "Lehrling" unterlag der Kläger der Versicherungspflicht. Er hielt sich damals in der britischen Zone auf. Demnach findet die Erste Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl I, 41) Anwendung. § 1226 RVO in der Fassung dieser Verordnung besagt für den Fall der Invalidität und des Alters, daß versichert werden u.a. Arbeiter, die aufgrund der Versicherungspflicht krankenversichert sind. Damit wird auf die §§ 165, 165 a RVO in der damals geltenden Fassung hingewiesen. Dort heißt es, daß u.a. Arbeiter für den Fall der Krankheit versichert werden (§ 165 RVO), und daß zu den Arbeitern auch Lehrlinge gehören (§ 165 a RVO). Daraus folgt, daß für den Kläger für die streitige Zeitspanne zu Recht Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden sind.

An dem Ergebnis, daß es sich um eine Beitrags-, nicht dagegen um eine Ausfallzeit handelt, und daß deshalb eine versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers nicht unterbrochen worden ist, wird auch dadurch nichts geändert, daß der Kläger während dieser Zeit ein geringes Einkommen erzielt hat und demgemäß auch nur niedrige Beiträge entrichtete.



[JLAW - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Aus dem Gesetz ergibt sich kein Anhalt dafür, daß in solchen Fällen - über § 1255 a RVO hinausgehend - Vergleichsberechnungen angestellt werden müssten, damit der Versicherte in den Genuß der für ihn jeweils günstigsten Rente gelangen könnte.

Für die Richtigkeit des hier gewonnenen Ergebnisses spricht auch die durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (RehaAnglG - BGBl I, 1881) geschaffene und am 1. Oktober 1974 in Kraft getretene Neuregelung. § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO wurde dahin ergänzt, daß infolge von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eine Ausfallzeit nur bis zum 30. September 1974 begründet werden kann. Der Grund für diese zeitliche Begrenzung ist darin zu sehen, daß gemäß § 12 Nr. 2 RehaAnglG als ergänzende Leistungen während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen Beiträge zur Rentenversicherung erbracht werden sollen, so daß für die Zeit nach dem 30. September 1974 eine Ausfallzeit regelmäßig nicht in Betracht kommt. Für die frühere Zeit ist - wie der Wortlaut des Gesetzes deutlich macht - nicht allein auf die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, sondern ebenso wie in den anderen Fällen des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO auch darauf abgestellt, ob diese Maßnahmen zu einer Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geführt haben. Hätte der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang auch der Höhe des erzielten Einkommens Bedeutung beimessen wollen, so hätte dies im Gesetz seinen Niederschlag finden müssen.

Hieraus wird deutlich, daß sich der Kläger zur Begründung seines Anspruchs nicht auf § 1255 Abs. 7 Satz 2 RVO stützen kann. Diese Vorschrift besagt u.a., daß Beiträge, die während einer anzurechnenden Ausfallzeit entrichtet worden sind, im Rahmen der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage unberücksichtigt zu bleiben haben.



- 8 -

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß - anders als hier - eine Ausfallzeit vorliegt. Es ist von Beitragszeiten die Rede, die w ä h r e n d einer Ausfallzeit entrichtet sind. So ist diese Vorschrift auch nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG verstanden worden (vgl. SozR Nr. 13 zu § 1255 RVO). § 1255 Abs. 7 Satz 2 RVO ist nicht einschlägig, wenn - wie hier - die Zeit, deren Wertung als Ausfallzeit begehrt wird, in ihrem gesamten Umfang Beitragszeit ist. - Die Revision muß hiernach zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG-).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)